

die technischen und kulturellen Interessen der Jugend; die neuen Entwicklungsmöglichkeiten der Mädchen und jungen Frauen im gesellschaftlichen Leben; die Rolle der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ im Prozeß der Bildung und Erziehung. Die Forschungsergebnisse sind den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, zur Verfügung zu stellen und öffentlich auszuwerten.

§ 18

(1) Jeder junge Bürger der Deutschen Demokratischen Republik kann sich zum Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bewerben. Die Zulassung zum Studium erfolgt nach dem Leistungsprinzip. Vor allem sind solche Jugendlichen zu berücksichtigen und zu fördern, die für bestimmte Fachgebiete besonders begabt und zu außergewöhnlichen Leistungen fähig sind. Für das Studium in den technischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachrichtungen sind mehr Mädchen zu gewinnen.

(2) Die Leiter der staatlichen Organe, denen Universitäten, Hoch- und Fachschulen unterstehen, sind dafür verantwortlich, daß die Studenten entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft ausgebildet werden. Hierzu sind eine umfassende Grundausbildung sowie eine organisch mit der Praxis verbundene Spezialausbildung erforderlich. Während des gesamten Studiums dient die sozialistische Erziehung dem Ziel, die Studenten, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Weltanschauung, zu hohen politischen und fachlichen Kenntnissen zu führen und sie mit den Grundsätzen und den Vorzügen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit vertraut zu machen.

(3) Die Initiative von Studenten und Fachschülern zur Bildung von wissenschaftlichen Studentenzirkeln, studentischen Forschungsgemeinschaften und gesellschaftlichen Konstruktionsbüros ist zu unterstützen.

(4) Die Studenten und Fachschüler sind darauf vorzubereiten und dafür zu gewinnen, ihre Tätigkeit entsprechend den staatlichen Plänen für den Einsatz von Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen dort aufzunehmen, wo sie der allseitigen Entwicklung unserer Republik am besten dienen. In Übereinstimmung mit diesen Plänen sind zwischen den Betrieben und anderen Einrichtungen und den Studenten und Fachschülern spätestens ein Jahr vor Abschluß des Studiums Arbeitsverträge abzuschließen. Bei der Gewährung von Stipendien und beim Einsatz der Absolventen ist das Leistungsprinzip anzuwenden.

(5) Zur Förderung des Studiums, der wissenschaftlichen Arbeit, der künstlerischen Selbstbetätigung und des Sports sind Studentenwettstreite durchzuführen.

§ 19

(1) Beim Einsatz von Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind durch die Leiter der jeweiligen Staats- und Wirtschaftsorgane, Betriebe und staatlichen Einrichtungen die besten Erfahrungen bei der Qualifizierung von Nachwuchskadern anzuwenden. Sie sind entsprechend ihrem Leistungsvermögen einzusetzen. Ihre Betreuung durch erfahrene Werktätige, insbesondere Wissenschaftler, ist zu sichern. Den Absolventen sind solche verantwortliche Aufgaben zu übertragen, die ihre selbständige und schöpferische Arbeit fördern. Besondere Beachtung ist der Weiterentwicklung der weiblichen Absolventen zu widmen.

(2) An die wissenschaftlichen Institutionen sind vorwiegend solche jungen Wissenschaftler zu berufen, die über gute praktische Erfahrungen auf ihrem Fachgebiet und in der sozialistischen Leitungstätigkeit verfügen.

(3) Die besten Wissenschaftler und Techniker sollen talentierte junge Menschen durch ihre unmittelbare Betreuung zu wissenschaftlicher und technischer Meisterschaft führen.

§ 20

Die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend und ihrer Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ ist in allen Bildungseinrichtungen von den Lehrkräften und Erziehern zu fördern. Die gesellschaftliche Kraft der Jugend- und Kinderorganisation ist bei der Erziehung der Jugend zum Verantwortungsbewußtsein sowie zur Verbesserung des Lernens und der Disziplin zu nutzen.

IV.

Die Entwicklung einer gesunden, kulturvollen und lebensfrohen Generation

§ 21

(1) Die junge Generation verändert mit dem umfassenden Aufbau des Sozialismus ihre Lebensweise. Sie ist daran interessiert, Verständnis für Literatur, Musik, bildende Kunst, Theater und Film zu gewinnen und sich selbst sinnvoll und künstlerisch zu betätigen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane fördern in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und Künstlerverbänden das Streben der Jugendlichen, die Werke der Kunst und Literatur kennen und verstehen zu lernen. Den Jugendlichen sind in vielfältigen Formen die humanistischen Werke der Weltkultur, besonders die Werke der sozialistisch-realistischen Kunst zu vermitteln.

(3) Die staatlichen Organe wirken darauf hin, daß in Büchern, Filmen, Theaterstücken, Kompositionen, Werken der bildenden Kunst, in Rundfunk- und Fernsehprogrammen und in der Presse die Gegenwartsprobleme der Jugend gestaltet werden.

(4) Die Intendanten der Theater sind dafür verantwortlich, daß in die Spielpläne mehr Kinder- und Jugendstücke, die besonders Gegenwartsprobleme behandeln, aufgenommen werden. Durch Verträge mit jungen Dramatikern und Komponisten ist das Entstehen neuer Werke und deren Aufführung zu fördern.

(5) Die Kinder- und Jugendtheater haben die verantwortungsvolle Aufgabe, den Mädchen und Jungen entsprechend ihren Interessen Schätze der dramatischen Kunst und Musik nahe zu bringen.

§ 22

(1) Die Entwicklung der sozialistischen Kinder- und Jugendliteratur ist von den verantwortlichen staatlichen Organen gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und Künstlerverbänden zu fördern. Dabei gilt es,

— geeignete Lesestoffe zu entwickeln und entsprechende Werke ausländischer Autoren zu übersetzen;